

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte
an den hessischen Universitätskliniken in den TV-Ärzte Hessen
(TVÜ-Ärzte Hessen)
vom 30. November 2006
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4
vom 19. Februar 2018**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

-einerseits-

und

dem Marburger Bund - Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Geschäftsführenden Landesvorstand,

-andererseits-

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Hessen

Abschnitt II Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in den TV-Ärzte Hessen
§ 4 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)
§ 5 Stufenzuordnung

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

- § 6 Vergleichsentgelt
§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
§ 8 Strukturausgleich
§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
§ 10 Beschäftigungszeit
§ 11 Urlaub
§ 12 Abgeltung

Abschnitt IV Sonstige vom TV-Ärzte Hessen abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

- § 13 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
§ 14 Nebentätigkeiten
§ 15 Änderung des Beschäftigungsumfanges im Zuge der Arbeitszeitverlängerung
§ 16 Auszahlung des Entgelts

Abschnitt V Übergangs- und Schlussvorschrift

- § 17 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte,
- die am 1. Januar 2007 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbesteht,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2006 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallen.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte Hessen gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Hessen

- (1) ¹Der TV-Ärzte Hessen ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallenden Ärztinnen und Ärzte (§ 1 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zum TVÜ-Ärzte Hessen Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-Ärzte Hessen, in diesem Tarifvertrag oder in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2007, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1:

¹Die Anlage zum TVÜ-Ärzte Hessen Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage zum TVÜ-Ärzte Hessen Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2007 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außer-Kraft-Treten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.

- (2) ¹Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an den TV-Ärzte Hessen anzupassen. ²Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 2:

Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ersetzt, die
- a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-Ärzte Hessen beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-Ärzte Hessen beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - c) zusammen mit dem TV-Ärzte Hessen beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (4) ¹Die in der Anlage zum TVÜ-Ärzte Hessen Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land für die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallenden Ärztinnen und Ärzte (§ 1 Absatz 1 und 2) jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im TV-Ärzte Hessen, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung dieser Tarifverträge wirkt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien als Neuabschluss zwischen dem Land und der vertragsschließenden Gewerkschaft. ³Ergänzungen, Änderungen oder Ersetzungen dieser Tarifverträge gelten nur, wenn sie durch Tarifverträge zwischen dem Land und der vertragsschließenden Gewerkschaft erfolgen; insbesondere haben Ergänzungen, Änderungen oder Ersetzungen dieser Tarifverträge durch Tarifverträge des Bundes, der TdL, eines Mitglieds der TdL, des Landes Berlin, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder eines Mitglieds der VKA, die nach dem 31. März 2004 abgeschlossen worden sind oder werden, für das Land Hessen keine Verbindlichkeit.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 4:

Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-Ärzte Hessen beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

**Abschnitt II
Überleitungsregelungen**

§ 3 Überleitung in den TV-Ärzte Hessen

Ärztinnen und Ärzte werden am 1. Januar 2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Hessen übergeleitet.

§ 4 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

¹Für die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte gilt die Entgeltordnung gemäß § 10 Absatz 1 TV-Ärzte Hessen. ²Ärztinnen und Ärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Land gegolten hätte. ³Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt § 10 Absatz 7 TV-Ärzte Hessen.

§ 5 Stufenzuordnung

¹Ärztinnen und Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte (§ 13 TV-Ärzte Hessen) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 4 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt § 10 Absatz 7 TV-Ärzte Hessen.

**Abschnitt III
Besitzstandsregelungen**

§ 6 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Dezember 2006 nach den Absätzen 2 bis 5 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 4 und 5 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) ¹Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 (§§ 26, 29 Abschnitt B Absatz 1 oder 2 BAT) und einem Zwölftel des Zuwendungsbetrages nach § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 zusammen. ²Ist auch eine andere Person als die überzuleitende Ärztin oder der überzuleitende Arzt im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5

BAT ortszuschlagsberechtigigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV-Ärzte Hessen am 1. Januar 2007 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein.

- (3) Ärztinnen und Ärzte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2006 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 4:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (5) Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Dezember 2006 Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Dezember 2006 Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT werden die Ärztinnen und Ärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2006 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (6) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 13 Abs. 2 TV-Ärzte Hessen um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 6:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2006 zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag des BAT in der für Dezember 2006 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin oder der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 6 Absatz 5. ⁴Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die im Dezember 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag erhalten haben und bis zum 31. Januar 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärztinnen und Ärzte bereits im Dezember 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) § 19 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen ist anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Oktober 2007 geborene Kinder der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte.
- (4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 13 Abs. 2 TV-Ärzte Hessen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 4:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 8 Strukturausgleich

- (1) ¹Übergeleitete Fachärztinnen und Fachärzte, die
- am 31. Dezember 2006 Grundvergütung aus den Lebensaltersstufen 45 oder 47 der Vergütungsgruppe I a BAT beziehen und
 - ab 1. Januar 2007 in die Entgeltgruppe Ä 4 eingruppiert sind,
- erhalten ab Januar 2007 einen nicht dynamischen Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Der Strukturausgleich beträgt monatlich bei Anspruch auf Grundvergütung am 31. Dezember 2006 aus

Lebensaltersstufe	Höhe
45	90,- Euro
47	190,- Euro.

- (2) Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 19 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen).

Protokollnotiz zu § 8 Absatz 2:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (3) ¹Bei Höhergruppierungen und allgemeinen Entgelterhöhungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dasselbe gilt für die Zahlung von Zulagen nach §§ 12 und 14 Absatz 3 TV-Ärzte Hessen.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Dezember 2006 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 17 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 TV-Ärzte Hessen) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) ¹Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 16 TV-Ärzte Hessen fortgezahlt. ²Tritt nach dem 1. Januar 2007 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 17 TV-Ärzte Hessen angerechnet.
- (3) ¹Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Dezember 2006 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 17 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte Hessen für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 16 TV-Ärzte Hessen bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ²§ 17 Absatz 4 TV-Ärzte Hessen findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Ärztinnen und Ärzte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 28. Februar 2007 zu stellen.

Protokollnotiz zu § 9:

¹Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziff. 4., 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

§ 10 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 27 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen berücksichtigt.

§ 11 Urlaub

- (1) ¹Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2006 auf das Urlaubsjahr 2007 erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften. ²Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des TV-Ärzte Hessen anzuwenden.
- (2) ¹In den Fällen des § 48a BAT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2006 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2007 gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die im Kalenderjahr 2006 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. ²Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

§ 12 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit der Ärztin oder dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

Abschnitt IV

Sonstige vom TV-Ärzte Hessen abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 13 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

¹Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2006 abgerechnet. ²Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. März 2007 ist die am 31. Dezember 2006 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (§ 16 Satz 2 TV-Ärzte Hessen) heranzuziehen. ³Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. März hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

§ 14 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 15 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

- (1) ¹Die Ärztin oder der Arzt erhält das Recht, 38,5 Wochenstunden zu arbeiten, wenn ihr oder sein Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2006 keine besondere Vertragsabrede zur Arbeitszeit auf Basis des sog. Staffelmotells des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport enthält und dringende dienstliche oder betriebliche Gründe einer Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen; die Ärztin oder der Arzt erhält hierfür das entsprechende zeitanteilige Entgelt. ²Die Geltendmachung des Rechts muss bis zum 28. Februar 2007 und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Änderung des Beschäftigungsumfangs schriftlich erfolgen.
- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2006 eine feste Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. ²Zur Geltendmachung des Rechts gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Protokollnotiz zu § 15:

§ 15 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte in Altersteilzeit.

§ 16 Auszahlung des Entgelts

¹Die korrekte Abrechnung und Auszahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile der überzuleitenden Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Gießen/Marburg nach Maßgabe des TV-Ärzte Hessen erfolgt spätestens mit der Auszahlung des Entgelts für den Kalendermonat März 2007. ²Das Land ist in diesem Fall verpflichtet, für die Monate Januar und Februar 2007 Abschlagszahlungen zu leisten. ³Die Höhe der Abschlagszahlungen muss mindestens der Vergütung entsprechen, welche der Ärztin oder dem Arzt für den Kalendermonat Dezember 2006 ausgezahlt wurde.

Protokollnotiz zu § 16:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass durch die Übertragung der Lohnabrechnung von der Hessischen Bezügestelle (HBS) auf das Universitätsklinikum Gießen/Marburg zum 1. Januar 2007 für die dort beschäftigten Ärztinnen und Ärzte eine korrekte Abrechnung und Auszahlung des

Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile nach Maßgabe des TV-Ärzte Hessen erst ab dem Kalendermonat März 2007 sichergestellt ist.

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 17 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. März 2013.

Anlage zum TVÜ-Ärzte Hessen

Teil A - Ersetzter Tarifvertrag -

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.

Teil B - Ersetzte Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen -

1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
4. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
6. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
8. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
9. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informatik vom 30. November 1987

Teil C - Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Niederschriftserklärung

Zu § 4 Satz 3 und § 5 Satz 2:

Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte Hessen) ist zu beachten.